

## Satzung

### zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Zerbst/Anhalt (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 und 87 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S.383) und der §§ 48 und 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20.12.2005 (GVBl. LSA 2005, S.769), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 22. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Notwendige Stellplätze bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze (Stpl.)</b>
<i>(1) Wohngebäude</i>	
Nr. 1 Einfamilienhäuser	1 – 2 Stpl. je Wohnung
Nr. 2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 – 1,5 Stpl. je Wohnung
Nr. 3 Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 bis 20 Betten jedoch mindestens 2 Stpl.
Nr. 4 Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
Nr. 5 Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung
<i>(2) Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</i>	
Nr. 1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
Nr. 2 Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stpl. je 20 bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
<i>(3) Verkaufsstätten</i>	
Nr. 1 Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutz- fläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden
Nr. 2 Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
Nr. 3 Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 10 bis 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutz- fläche
<i>(4) Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</i>	
Nr. 1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze
Nr. 2 Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze
<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze (Stpl.)</b>
<i>(5) Sportstätten</i>	
Nr. 1 Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
Nr. 2 Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
Nr. 3 Spiel- und Sporthallen mit	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich

Besucherplätzen		1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
Nr. 4 Freibäder und Freiluftbäder	1	Stpl. je 200 bis 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
Nr. 5 Hallenbäder ohne Besucherplätze	1	Stpl. je 5 bis 10 Kleideranlagen
Nr. 6 Tennisplätze ohne Besucherplätze	4	Stpl. je Spielfeld
Nr. 7 Tennisplätze mit Besucherplätzen	4	Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
Nr. 8 Minigolfplätze	6	Stpl. je Minigolfanlage
Nr. 9 Kegel- und Bowlingbahnen	4	Stpl. je Bahn
<i>(6) Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</i>		
Nr. 1 Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1	Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze
Nr. 2 Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1	Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze
Nr. 3 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1	Stpl. je 2 bis 6 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 1 oder Nr. 2
<i>(7) Krankenanstalten</i>		
Nr. 1 Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1	Stpl. je 3 bis 4 Betten
Nr. 2 Altenpflegeheime	1	Stpl. je 6 bis 10 Betten
<i>(8) Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</i>		
Nr. 1 Grundschulen	1	Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler
Nr. 2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1	Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich
	1	Stpl. je 5 bis 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre
Nr. 3 Sonderschulen für Behinderte	1	Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler
Nr. 4 Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.
Nr. 5 Jugendfreizeitheime/Jugendclubs	1	Stpl. je 15 Besucherplätze
<i>(9) Gewerbliche Anlagen</i>		
Nr. 1 Handwerks- und Industriebetriebe	1	Stpl. je 50 bis 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
Nr. 2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	Stpl. je 80 bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
Nr. 3 Kraftfahrzeugwerkstätten	6	Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
Nr. 4 Tankstellen mit Pflegeplätzen	10	Stpl. je Pflegeplatz
Nr. 5 Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3	Stpl. je Waschplatz
<i>(10) Verschiedenes</i>		
Nr. 1 Kleingartenanlagen	1	Stpl. je 3 Kleingärten
Nr. 2 Friedhöfe	1	Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.
Nr. 3 Spiel- und Automatenhallen	1	Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

## § 2

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten (z.B. Fremdenverkehr, Ausflugsverkehr, Pendelverkehr sowie geringe Zahl von Beschäftigten oder Besuchern).

- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der notwendige Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.  
Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (3) Für alle Fälle, die nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der vorgenannten Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vorgeschlagenem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2004 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 23.12.2010

**B e h r e n d t**  
Bürgermeister